

# DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

## In diesem Heft

### Beiträge

TA Luft endlich auf der Zielgeraden? 1

Änderungen im Kreislaufwirtschaftsrecht 8

### Rubriken

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Neue und geänderte Vorschriften 14

Rechtsentscheid: Klagebegründungsfrist bei Normenkontrollverfahren 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

## TA Luft endlich auf der Zielgeraden?

Die letzte Anpassung der TA Luft stammt aus dem Jahr 2002. Eine Überarbeitung der bestehenden Vorschrift, die den Stand der Technik für mehr als 50.000 Anlagen in Deutschland festlegt, ist daher – insbesondere zur Umsetzung immissionsschutzrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Anpassung an den aktuellen Stand der Technik – dringend erforderlich. Die bisherigen Anläufe zur Novellierung (die letzten Referentenentwürfe stammen aus den Jahren 2016 und 2018) waren vor allem daran gescheitert, dass man sich in der Resortabstimmung nicht auf die Regelungen zu Tierhaltungsanlagen verständigen konnte. Nachdem hier nun eine Einigung zwischen dem Bundesumwelt- und dem Bundeslandwirtschaftsministerium erzielt werden konnte, hat das Bundeskabinett am 16. Dezember 2020 eine aktualisierte Fassung des TA Luft-Entwurfs beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet.

Die TA Luft ist eine auf § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) basierende Verwaltungsvorschrift, mit der bundeseinheitliche Vorgaben zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen getroffen werden. Sie konkretisiert § 5 Absatz 1 und 2 BImSchG. Gegenüber dem 2018 veröffentlichten Referentenentwurf wurden Änderungen z.B. bei den vorgesehenen Regelungen zur Gesamtzusatzbelastung, zur Betriebsorganisation sowie in Bezug auf die Anforderungen bestimmter Anlagenarten vorgenommen. Auch ist Anhang 10 (Bioaerosole) nicht mehr in der Kabinettfassung enthalten.

### Anpassungsbedarf

Industrieanlagen tragen in erheblichem Maß zu den Emissionen an Luftschad-

stoffen bei, die EU-weit erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verursachen und deshalb in EU-Richtlinien sowohl emissions- wie auch immissionsseitig begrenzt werden. Derzeit werden u.a. die Verpflichtungen zur Minderung für Ammoniak, Feinstaub und Stickstoffoxide teilweise nicht eingehalten.

Die Novellierung der TA Luft soll dazu beitragen, die verschiedenen europäische Vorgaben zur Reduzierung von Luftschadstoffen in eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift einzubinden und so zur Verminderung der Belastungen beizutragen. Im Einzelnen sind Vorgaben der Luftqualitäts-Richtlinie (Richtlinie 2008/50/EG), der novellierte NEC-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/2284), der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) sowie folgender